

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass**

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der  
Zivilverwaltung**

**Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.**

25.7.1941 (No. 24)

**urn:nbn:de:bsz:31-48406**

# Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 25. Juli 1941

Nr. 24

## Inhalt

	Seite
Verordnung zum Schutze der Jugend vom 5. Juli 1941.....	461
Naturschutzverordnung für das Elsaß vom 9. Juli 1941.....	462
Verordnung über den Schutz der Bodenkulturerbe im Elsaß vom 9. Juli 1941 .....	472
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vermietung von Wohnungen im Elsaß vom 12. Juli 1941	473
Anordnung über die Behandlung der Selbstversorger mit bewirtschafteten Nahrungsmitteln vom 12. Juli 1941	474
Verordnung zum Vollzug der Fünften Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 17. Juli 1941	474
Anordnung über die Errichtung einer Abteilung für Bauwesen beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß vom 19. Juli 1941 .....	475
Zweite Anordnung zur Sicherung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule vom 1. Juli 1941 ....	476
Berichtigung .....	476

### Verordnung zum Schutze der Jugend vom 5. Juli 1941.

## § 1

- Mit Wirkung vom 1. August 1941 gelten im Elsaß:
1. die Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen vom 24. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2116);
  2. die Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 (RGBl. I S. 2374) in der Fas-

jung der Verordnung vom 9. März 1940 (RGBl. I S. 499);

3. die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940 (RGBl. I S. 499).

## § 2

Die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

Straßburg, den 5. Juli 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwollengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2.10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0.10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0.20 für jedes Stück.

**Naturschutzverordnung  
für das Elsaß  
vom 9. Juli 1941**

Um Schönheit, Eigenart und Reichhaltigkeit der elsässischen Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und vor ungerechtfertigten Eingriffen zu bewahren, wird für den Bereich des Elsaß Folgendes verordnet:

I. Abschnitt

**Anwendungsbereich der Verordnung**

§ 1

**Gegenstand des Naturschutzes**

Die Naturschutzverordnung für das Elsaß dient dem Schutze und der Pflege der heimatischen Natur in allen ihren Erscheinungen. Der Naturschutz im Sinne dieses Gesetzes erstreckt sich auf:

- a) Pflanzen und nichtjagdbare Tiere,
- b) Naturdenkmale und ihre Umgebung,
- c) Naturschutzgebiete,
- d) sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatischen, forst- oder jagdlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt.

§ 2

**Pflanzen und Tiere**

Der Schutz von Pflanzen und nichtjagdbaren Tieren erstreckt sich auf die Erhaltung seltener oder in ihrem Bestande bedrohter Pflanzenarten und Tierarten und auf die Verhütung mißbräuchlicher Aneignung und Verwertung von Pflanzen und Pflanzenteilen oder Tieren (z. B. durch Handel mit Schmuckreisig, Handel oder Tausch mit Trockenpflanzen, Massenfänge und industrielle Verwertung von Schmetterlingen oder anderen Schmuckformen der Tierwelt).

§ 3

**Naturdenkmale**

Naturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkshundlichen Bedeutung oder wegen ihrer sonstigen Eigenart im öffentlichen Interesse liegt (z. B. Felsen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Wanderblöcke, Gletscherspuren, Quellen, Wasserläufe, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume).

§ 4

**Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete im Sinne dieser Verordnung sind bestimmt abgegrenzte Bezirke, in denen ein besonderer

Schutz der Natur in ihrer Ganzheit (erdgeschichtlich bedeutsame Formen der Landschaft, natürliche Pflanzenvereine, natürliche Lebensgemeinschaften der Tierwelt) oder in einzelnen ihrer Teile (Vogelfreistätten, Vogelschutzgehölze, Pflanzenschonbezirke u. dgl.) aus wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkshundlichen Gründen oder wegen ihrer landschaftlichen Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt.

§ 5

**Sonstige Landschaftsteile**

Dem Schutze dieses Gesetzes können ferner unterstellt werden sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, die den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 nicht entsprechen, jedoch zur Zierde und zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen, oder im Interesse der Tierwelt, besonders der Singvögel und der Niederjagd Erhaltung verdienen (z. B. Bäume, Baum- und Büschgruppen, Raine, Alleen, Landwehren, Wallhecken und sonstige Hecken sowie auch Parke und Friedhöfe). Der Schutz kann sich auch darauf erstrecken, das Landschaftsbild vor verunstaltenden Eingriffen zu bewahren.

§ 6

**Beschränkungen**

Durch den Naturschutz dürfen Flächen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken der Wehrmacht, der wichtigen öffentlichen Verkehrsstraßen, der Binnenschifffahrt oder lebenswichtiger Wirtschaftsbetriebe dienen, in ihrer Benutzung nicht beeinträchtigt werden.

II. Abschnitt

**Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen**

§ 7

**Naturschutzbehörden**

Naturschutzbehörden sind:

- a) der Chef der Zivilverwaltung - Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung - als höhere Naturschutzbehörde für den Bereich des Elsaß,
- b) die Landkommissare und die Oberstadtkommissare der Stadtkreise Straßburg, Mülhausen und Kolmar als untere Naturschutzbehörden jeweils für ihren Bezirk.

§ 8

**Naturschutzstellen**

(1) Zu ihrer fachlichen Beratung richtet jede Naturschutzbehörde eine Stelle für Naturschutz ein. Zu den

allgemeinen Aufgaben der Stellen für Naturschutz gehören u. a.:

- a) Ermittlung, wissenschaftliche Erforschung, dauernde Beobachtung und Überwachung der in § 1 genannten Teile der heimatischen Natur,
- b) Feststellung der Sicherungsmaßnahmen; Anregung der Beteiligten zum Schutze ihrer Naturdenkmale und sonstiger erhaltenswerter Bestandteile der heimatischen Natur,
- c) Förderung des allgemeinen Verständnisses für den Naturschutzgedanken.

(2) Bei der höheren Naturschutzbehörde wird die Landesnaturschutzstelle, bei den unteren Naturschutzbehörden jeweils eine Kreisnaturschutzstelle eingerichtet.

(3) Jede Naturschutzstelle besteht aus dem Leiter der Behörde, bei der sie errichtet ist, als Vorsitzenden, einem Geschäftsführer und den übrigen Mitgliedern, deren Zahl in der Regel nicht mehr als 10 betragen soll.

(4) Der Geschäftsführer der Landesnaturschutzstelle (Landesbeauftragter für Naturschutz) und die Geschäftsführer der Kreisnaturschutzstellen (Kreisbeauftragte für Naturschutz) werden von der höheren Naturschutzbehörde auf Widerruf bestellt. Sie sind ermächtigt, die Naturschutzbehörde namens ihrer Stelle zu beraten, im übrigen regelt die höhere Naturschutzbehörde ihre Zuständigkeiten.

(5) Als Mitglieder der Naturschutzstellen werden von den Stellenvorsitzenden sachverständige Personen widerruflich bestellt.

(6) Die Naturschutzstellen sind als beratende Stellen nicht Teile der Naturschutzbehörden.

### III. Abschnitt

#### Schutz von Pflanzen und Tieren

##### A. Schutz der wildwachsenden Pflanzen

###### Allgemeine Schutzvorschriften

###### § 9

(1) Es ist verboten, wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten; hierzu gehören besonders die offensichtlich übermäßige Entnahme von Blumen und Farnkräutern, das böswillige und zwecklose Nieder schlagen von Stauden und Uferpflanzen, das unbefugte Abbrennen der Pflanzendecke u. dgl., auch wenn dabei im einzelnen Fall ein wirtschaftlicher Schaden nicht entsteht.

(2) Diese Vorschriften gelten, unbeschadet der Bestimmungen des § 22 nicht für den Fall, daß Pflanzen oder Pflanzenteile bei der ordnungsmäßigen Nutzung des Bodens, bei Kulturarbeiten oder bei der Unkraut- und Schädlingsbekämpfung vernichtet oder beschädigt werden, soweit nicht besondere Schutzvorschriften dem entgegenstehen.

###### § 10

(1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde standortsfremde oder ausländische Gewächse in der freien Natur auszusäen oder anzupflanzen.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für das Aus säen oder Anpflanzen von Gewächsen in Gärten, Parken, Friedhöfen, auf Versuchsfeldern oder zu sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Zwecken.

###### § 11

(1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde öffentliche Aufrufe oder Aufforderungen zum Bekämpfen oder Ausrotten wildwachsender Pflanzen zu erlassen, abzdrukken oder zu verbreiten.

(2) Unberührt von dieser Vorschrift bleiben Aufrufe oder Aufforderungen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.

#### Vollkommen geschützte Pflanzenarten

###### § 12

Es ist, unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2, verboten, wildwachsende Pflanzen der folgenden Arten zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen:

1. Hirschwurze, *Scolopendrium vulgare* Smith.
2. Königsfarn, *Osmunda regalis* L.
3. Federgras, *Stipa pennata* L.
4. Lilien, *Lilium*, alle einheimischen Arten (einschließlich Türkenbund).
5. Gelbe Narzisse, *Narcissus pseudonarcissus* L.
6. Orchideen, *Orchidaceae*, alle einheimischen Gattungen und Arten.
7. Windröschen, *Anemone*, die folgenden Arten:  
Alpenwindröschen, *Anemone alpina* L.,  
einschließlich ihrer gelben Abart, *Anemone sulfurea* L.,  
Großes Windröschen, *Anemone silvestris* L.,  
Berghähnlein, Narzisse, *Anemone narcissiflora* L.,  
Frühlings-Küchenschelle, *Anemone vernalis* L.,  
Küchenschelle, Märzbluem, *Anemone pulsatilla* L.,
8. Akelei, Glockenbluem, *Aquilegia*, alle einheimischen Arten.
9. Frühlings-Adonisröschen, *Adonis vernalis* L.
10. Weiße und gelbe Seerose, *Nymphaea* und *Nuphar*, alle einheimischen Arten.

11. Diptam, Dictamnus albus L.
12. Seidelbast, Zittelbast, Daphne, alle einheimischen Arten.
13. Gelber Fingerhut, Digitalis ambigua Murr. und Digitalis lutea L.
14. Enzian, Gentiana, alle einheimischen Arten.
15. Rosenwurz, Sedum Rhodiola DC.
16. Kampferbeifuß, Artemisia camphorata Vill.
17. Weißer Germer, Veratrum album L.

**Teilweise geschützte Pflanzenarten**

§ 13

Es ist, unbeschadet der Vorschrift des § 9 Absatz 2, verboten, die unterirdischen Teile (Wurzelstöcke, Zwiebeln) oder die Rosetten wildwachsender Pflanzen der folgenden Arten zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen:

1. Maiglöckchen, Convallaria majalis L.
2. Meerzwiebel, Scilla, alle einheimischen Arten.
3. Wilde Hyazinthe, Muscari, alle einheimischen Arten.
4. Großes Schneeglöckchen, Märzenbecher, Leucoium vernum L.
5. Alle rosetten- oder polsterbildenden Arten oder Gattungen:  
Leimkraut, Silene.  
Hauswurz, Sempervivum,  
Steinbrech, Saxifraga,  
Mannsschild, Androsaces.
6. Himmelschlüssel, Primel, Primula, alle einheimischen Arten.

**Verkehr mit geschützten Pflanzen**

§ 14

Es ist verboten, Pflanzen oder Pflanzenteile der nach § 12 geschützten Arten sowie die nach § 13 geschütz-

ten Pflanzenteile frisch oder trocken mitzuführen, zu versenden, feilzuhalten, ein- und auszuführen, sie anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

§ 15

(1) Wer durch Anbau im Inland gewonnene Pflanzen geschützter Arten oder Teile von solchen zu Handelszwecken anbietet oder befördert, hat sich über ihre Herkunft auszuweisen.

(2) Als Ausweis gilt:

1. für den Erzeuger eine von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, welche Arten und Mengen geschützter Pflanzen er in seinem Betriebe anbaut,
2. für Wiederverkäufer eine vom Verkäufer ausgestellte, mit genauer Zeitangabe versehene Bescheinigung über den rechtmäßigen Erwerb der Pflanzen.

(3) Die nach Abs. 1 zum Führen eines Ausweises Verpflichteten haben diesen bei sich zu tragen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Zum Nachweis der Herkunft der Pflanzen oder Pflanzenteile geschützter Arten sind auch die Inhaber von Betrieben verpflichtet, die solche Pflanzen gewerblich verarbeiten.

(5) Im Ausland durch Anbau gewonnene Pflanzen und Pflanzenteile geschützter Arten müssen bei der Einfuhr von einem Ursprungsschein oder einer Handelsrechnung oder einer ähnlichen Bescheinigung begleitet sein. Nach der Einfuhr gelten auch für diese Pflanzen oder Pflanzenteile die Vorschriften der Abs. 1, 3 und 4 und des Abs. 2 Nr. 2 entsprechend.

§ 16

(1) Lehrmittelgeschäfte, Naturalien- und Herbarienhändler, botanische Tauschstellen und -vereine müssen über die in ihrem Besitz befindlichen frischen oder getrockneten Pflanzen geschützter Arten, auch wenn es sich um angebaute Pflanzen handelt, ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach folgendem Muster führen:

Lfde. Nr.	Eingangstag	Bezeichnung des im Bestand vorhandenen oder übernommenen Gutes nach Art und Zahl	Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquelle	Abgangstag	Name und genaue Anschrift des Empfängers, Käufers oder Art des sonstigen Abgangs
1	2	3	4	5	6

(2) Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit laufenden, von der Ortspolizeibehörde beglaubigten Seitenzahlen versehen sein. Die Eintragungen sind unverzüglich mit Tinte oder mit Tintenstift vorzunehmen. In dem Buche darf nichts radiert und nichts unleserlich gemacht werden; es ist den zuständigen Aufsichtsbeamten und den Beauftragten für Naturschutz auf Verlangen vorzuzeigen.

### Sammeln von Pflanzen

#### § 17

(1) Wer wildwachsende Pflanzen nichtgeschützter Arten (Blumen, Heilkräuter, Farne u. dgl.) oder Teile von solchen für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammelt, muß einen von der zuständigen Ortspolizei- oder Forstbehörde ausgestellten, für das Kalenderjahr gültigen Erlaubnißschein mit sich führen, aus dem hervorgeht, für welche Ortschaften das Sammeln erlaubt ist und welche Pflanzenarten zum Sammeln freigegeben sind. Vor dem Ausstellen des Erlaubnißscheins ist der zuständige Beauftragte für Naturschutz zu hören.

(2) Die folgenden Arten dürfen zum Sammeln für den Handel oder für gewerbliche Zwecke nicht freigegeben werden:

1. Rippenfarn, *Blechnum spicant* (L.) Smith.
2. Schlangemoos, Bärlapp, *Lycopodium*, alle einheimischen Arten.
3. Eibe, *Taxus baccata* L.
4. Wacholder, *Juniperus communis* L., mit Ausnahme der Beeren.
5. Meerzwiebel, *Scilla*, alle einheimischen Arten.
6. Großes Schneeglöckchen, Märzenbecher, *Leucoium vernum* L.
7. Narzissen, *Narcissus*, alle einheimischen Arten.
8. Schwertlilie, *Iris*, alle einheimischen Arten.
9. Händelwurz, *Gymnadenia* und Knabenkraut, *Orchis*, alle einheimischen Arten.
10. Trollblume, *Trollius europaeus*.
11. Eisenhut, *Aconitum*, alle einheimischen Arten.
12. Leberblümchen, *Hepatica triloba* Gil.
13. Sonnentau, *Drosera*, alle einheimischen Arten.
14. Hülse, Stiehpalme, *Ilex aquifolium* L.
15. Geißbart, *Aruncus silvester* Kost.
16. Eichenblättriges Wintergrün, *Chimaphila umbellata* (L.) Nutt.
17. Himmelschlüssel, *Primula*, alle einheimischen Arten.
18. Enzian, *Gentiana*, alle einheimischen Arten.
19. Tausendgüldenfraut, *Erythraea*, alle einheimischen Arten.
20. Bergwohlverleih, *Arnica montana* L.
21. Stengellose Ebertwurz, Silberdistel, Wetterdistel, *Carlina acaulis* L.

Im Ausnahmefall kann das Sammeln nach Abs. 1 von Pflanzen einzelner der in Abs. 2 genannten Arten in Gegenden, wo sie häufig vorkommen, von der hö-

heren Naturschutzbehörde zeitweilig freigegeben werden.

(3) Für das Anbieten oder Befördern angebaute Pflanzen der in Abs. 2 genannten Arten gelten die Vorschriften des § 15.

### Schmuckreisig

#### § 18

(1) Es ist verboten, von Bäumen oder Sträuchern in Wäldern, Gebüsch oder an Hecken Schmuckreisig unbefugt zu entnehmen, gleichgültig, ob im einzelnen Fall ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht.

(2) Als Schmuckreisig gelten Bäume, Sträucher, Bündel von Zweigen, die geeignet sind, als Grünschmuck von Innenräumen aller Art, von Gebäuden, Straßen, Plätzen und Fahrzeugen, zu Girlanden, zur Kranzbinderei oder als winterliches Deckreisig verwendet zu werden, z. B. Weihnachtsbäume, Pfingstmaien, Zweige von Nadelbäumen, Laubbäumen und Sträuchern, besonders auch käschentragende Weiden-, Hasel-, Espen-, Erlen- und Birkenzweige, Zweige der Felsenbirne u. dgl.

#### § 19

(1) Wer Schmuckreisig zu Handelszwecken mit sich führt, befördert oder anbietet, hat sich über den rechtmäßigen Erwerb auszuweisen.

(2) Als Ausweis gilt:

1. wenn das Schmuckreisig vom Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem es gewachsen ist, angeboten oder befördert wird, eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, aus der hervorgeht, welche Baum- und Straucharten und welche Mengen davon auf dem Grundstück genutzt werden,
2. wenn das Schmuckreisig aus einem fremden Grundstück entnommen wurde, eine mit genauer Zeitangabe versehene Bescheinigung des Nutzungsberechtigten oder der amtliche Verabfolgungszettel. Für Wiederverkäufer gilt § 15 Abs. 2 Nr. 2.

(3) Die Ausweise sind von ihren Inhabern mitzuführen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die höhere Naturschutzbehörde kann die für Handelszwecke bestimmte Entnahme von Schmuckreisig aus wildwachsenden Beständen und den Handel damit für bestimmte Gebiete und Zeiträume einschränken oder untersagen.

### B. Schutz der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel

#### Allgemeine Schutzvorschriften

#### § 20

(1) Die einheimischen nichtjagdbaren wildlebenden Vogelarten, mit Ausnahme der im § 23 genannten Arten, sind geschützt.

(2) Es ist verboten:

1. Vögel dieser Arten nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen, insbesondere sie zu fangen oder zu töten,

2. Eier, Nester oder andere Brutstätten geschützter Vögel zu beschädigen oder wegzunehmen.

(3) In der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar ist es erlaubt, Nester der Kleinvögel zu entfernen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte und ihre Beauftragten dürfen auch zu anderen Zeiten Vogel-nester an oder in Gebäuden beseitigen, sofern die Nester keine Jungvögel enthalten.

## § 21

Es ist verboten:

1. Vogelleim, Leimruten, Schlingen zum Vogelfang oder andere Vogelfanggeräte, die den Vogel weder unverfehrt fangen noch sofort töten, herzustellen, aufzubewahren, anzubieten, feilzuhalten, zu befördern, anderen zu überlassen, zu erwerben oder bei solchen Handlungen mitzuwirken,
2. Vögel zu blenden, geblendete Vögel zu halten, zu befördern, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken,
3. tote, verletzte oder kranke Vögel zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern aufzusammeln,
4. Fischreusen zum Trocknen aufzustellen oder aufzuhängen, ohne sie mit einer Vorrichtung zu versehen, die das Entschlüpfen sich darin verfangender Vögel ermöglicht,
5. Kinder beim Beseitigen von Nestern (§ 20, Abs. 3, Satz 2) oder beim Fangen von Vögeln (§ 23) zu beteiligen.

## § 22

(1) In der freien Natur ist für die Zeit vom 15. März bis zum 30. September verboten:

1. Hecken, Gebüsch und lebende Zäune zu roden, abzuschneiden oder abzubrennen,
2. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hängen und Hecken abzubrennen,
3. Rohr- und Schilfbestände zu beseitigen.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Kulturarbeiten oder Maßnahmen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann in besonders kalten oder feuchten Jahren den Beginn der Verbotsfrist des Absatzes 1 bis spätestens 1. April ansetzen.

## Ungeschützte Arten

## § 23

(1) Nicht geschützt sind die folgenden Arten:

1. Nebelkrähe, *Corvus cornix* L.
2. Rabenkrähe, *Corvus corone* L.
3. Saatkrähe, *Corvus frugilegus* L.
4. Eichelhäher, *Garrulus glandarius* (L.)
5. Elster, *Pica pica* (L.)
6. Feldsperling, *Passer montanus* (L.)
7. Hausperling, *Passer domesticus* (L.)

(2) Es ist jedoch verboten, den Vögeln der im Abs. 1 genannten Arten in folgender Weise nachzustellen:

1. zur Nachtzeit,
2. mit Leim, Schlingen, Tellereisen, Pfahleisen oder Selbstschüssen oder mit Vorrichtungen, die den Vogel weder unverfehrt fangen noch sofort töten,
3. unter Benutzung geblendeter Lockvögel,
4. mit großen Schlag- oder Zugnetzen, mit beweglichen, tragbaren, über den Boden, das Niederholz oder das Röhricht gespannten Netzen,
5. mit Hilfe künstlicher Lichtquellen,
6. unter Anwendung von Giftstoffen oder betäubenden Mitteln.

(3) Als Nachtzeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang.

## § 24

(1) Es ist verboten, geschützte Vögel mitzuführen, zu versenden, zu befördern, sie - ebenso wie ihre Bälge, Federn, Nester, Eier (auch Eierschalen) - feilzuhalten, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen, oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

## Vogelhege, Vogelwarten

## § 25

(1) Für die aus wirtschaftlichen Gründen gebotene Vogelhege, insbesondere für das Anbringen von Niststätten, die Anlage von Vogelschutzgehölzen und die Winterfütterung, kann die höhere Naturschutzbehörde besondere Vorschriften erlassen.

(2) Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“ und ähnliche Namen dürfen nur mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde geführt werden.

## Ausnahmen

## § 26

(1) Zum Abwenden wesentlicher wirtschaftlicher Schäden kann die untere Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Bekämpfen von Dohlen, Staren, Grünlingen und Bluthänflingen gestatten. Wenn aus zwingenden Gründen das vorherige Einholen der Erlaubnis nicht möglich war, so ist die getroffene Maßnahme unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen.

(2) Sofern der Eisvogel an künstlich angelegten Fischbrutteichen nachweislich wesentlichen wirtschaftlichen Schaden anrichtet, kann dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten von der unteren Naturschutzbehörde eine befristete Erlaubnis zu seiner Tötung erteilt werden.

(3) Vögel, die nach den Absätzen 1 und 2 erfangt sind sowie deren Bälge und Federn dürfen nicht in den Handel gebracht werden.

### C. Schutz der übrigen nichtjagdbaren wildlebenden Tiere

#### Allgemeine Schutzvorschriften

##### § 27

(1) Zum Schutze der übrigen nichtjagdbaren wildlebenden Tiere ist verboten:

1. sie ohne vernünftigen, berechtigten Zweck in Massen zu fangen oder in Massen zu töten,
2. ohne Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde öffentliche Aufrufe oder Aufforderungen zum Bekämpfen oder Ausrotten solcher Tiere zu erlassen, abzdrukken oder zu verbreiten.

(2) Gebietsfremde oder ausländische nichtjagdbare Tiere dürfen nur mit Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde in der freien Natur ausgesetzt oder angesiedelt werden.

#### Geschützte Tierarten

##### § 28

(1) Die folgenden Tierarten sind geschützt:

#### I. Säugetiere

1. Igel, *Erinaceus europaeus* L.
2. Die Spitzmäuse, *Soricidae*, alle Arten, mit Ausnahme der WasserSpitzmaus, *Neomys fodiens* Pall.
3. Die Fledermäuse, *Chiroptera*, alle Arten.
4. Siebenschläfer, *Glis glis* L.
5. Haselmaus, *Muscardinus avellanarius* L.
6. Baumschläfer, *Dryomys nitedula* Pall.
7. Gartenschläfer, *Eliomys quercinus* L.

#### II. Kriechtiere, Reptilien.

8. Sumpf-Schildkröte, *Emys orbicularis* L.
9. Mauer-Eidechse, *Lacerta muralis* Laur.
10. Smaragd-Eidechse, *Lacerta viridis* Laur.
11. Zaun-Eidechse, *Lacerta agilis* L.
12. Berg-Eidechse, *Lacerta vivipara* Jacq.
13. Blindschleiche, *Anguis fragilis* L.
14. Ringelnatter, *Tropidonotus natrix* L.
15. Würfelnatter, *Tropidonotus tessellatus* Laur.
16. Schlingnatter, Glatte Natter, *Coronella austriaca* Laur.
17. Aaskulapnatter, *Coluber longissimus* Laur.

#### III. Lurche, Amphibien.

18. Feuer salamander, *Salamandra maculosa* Laur.
19. Apfelsalamander, *Salamandra atra* Laur.
20. Die Kröten und Unken, alle Arten der Gattungen *Bufo*, *Alytes*, *Pelobates* und *Bombinator*.

21. Laubfrosch, *Hyla arborea* L.

22. Die Frösche, mit Ausnahme des Wasser- oder Teichfrosches, *Rana esculenta* L., und des Gras- oder Taufrosches, *Rana temporaria* L.

#### IV. Kerbtiere, Insekten.

23. Segelfalter, *Papilio podalirius* L.

24. Apollofalter, *Parnassius*-Arten.

25. Hirschkäfer, *Lucanus cervus* L.

26. Rote Waldameise, *Formica rufa* L.

(2) Es ist verboten, Tiere dieser Arten:

1. mutwillig zu töten oder sie zum Zwecke der Aneignung zu fangen sowie Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brutstätten der unter IV. genannten Kerbtierarten zu beschädigen, zu zerstören oder zum Zwecke der Aneignung wegzunehmen

2. lebend oder tot - einschließlich der Eier, Larven, Puppen und Nester der geschützten Insektenarten - mitzuführen, zu versenden, feilzuhalten, auszuführen, anderen zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken

3. im ganzen oder in Teilen gewerblich zu verarbeiten.

(3) Das Aneignen einzelner Tiere der im Abs. 1 unter Nr. 11, 13, 14 und 18 bis 22 genannten Arten zur eigenen Haltung ist gestattet; das gleiche gilt für Nr. 1 in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar. Für einzelne Gebiete kann die höhere Naturschutzbehörde die vorstehenden Ermächtigungen aufheben.

(4) Das Verbot des Absatzes 2 Nr. 3 erstreckt sich auch auf die folgenden Tierarten:

1. alle einheimischen Tagfalter, *Rhopalocera*, mit Ausnahme der weißflügeligen Weißlingsarten,
2. alle einheimischen Schwärmer, *Sphingidae*, Ordensbänder, Gattung *Catocala* und Bärenspinner, *Arctiidae*,
3. alle Rosen- oder Goldkäfer, Gattungen *Cetonia* und *Potosia*.

(5) Das Verbot des Absatzes 2 Nr. 3 gilt auch für eingeführte Tiere der im Abs. 4 genannten Arten.

(6) Es ist verboten, Weinbergschnecken in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zu sammeln.

(7) Das unbefugte Fangen von Maulwürfen auf fremden Grundstücken ist verboten; die untere Naturschutzbehörde kann den Fang dieser Tiere für gewisse Zeiten völlig verbieten.

#### Vorschriften für Händler u. dgl.

##### § 29

Zoologische Handlungen und Lehrmittelgeschäfte, Naturalienhändler, Präparatoren und Ausstopfer müssen über die in ihrem Besitz befindlichen lebenden und toten Tiere der im § 28 Abs. 1 genannten Arten, deren Balge, Puppen, Larven, Eier und Nester ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach dem Muster des § 16 Abs. 1 führen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.



## Sondervorschriften

## § 30

(1) Maßnahmen zum Bekämpfen von Schädlingen und Ungeziefer oder zur Förderung der Bodenkultur werden durch die Vorschriften des § 27 Abs. 1 nicht berührt.

(2) Richtet der Gartenschläfer in Gewächshäusern, Obstgärten und Weinbergen oder auf sonstigen genutzten Flächen wesentlichen wirtschaftlichen Schaden an, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte befugt, ihn zu fangen oder zu töten.

(3) Aus besonderen Gründen, vor allem zu wissenschaftlichen und unterrichtlichen Zwecken und zum Halten von Tieren in Aquarien und Terrarien, können die zuständigen Naturschutzbehörden für bestimmte Personen auf begründeten Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 28 zulassen. In jedem Falle ist hierfür ein auf den Namen lautender amtlicher Ausweis auszustellen.

## D. Gemeinsame Vorschriften

## Ausstellungen, Verlosungen

## § 31

Öffentliche Ausstellungen und Verlosungen lebender Tiere der durch diese Verordnung geschützten warmblütigen Arten bedürfen der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde. Schaufensterauslagen werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

## Vereinswesen

## § 32

Die höhere Naturschutzbehörde regelt das Vereinswesen auf dem Gebiete des Naturschutzes, einschließlich des Vogelschutzes und der Haltung der durch diese Verordnung betroffenen Tiere. Sie kann insbesondere Verbände und Vereine, die sich mit solchen Aufgaben befassen, errichten, verbinden, auflösen sowie ihre Satzungen ändern und ergänzen. Für einen Schaden, der hierdurch entsteht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

## Ausnahmen

## § 33

(1) Die höhere Naturschutzbehörde kann zum Abwenden wesentlicher wirtschaftlicher Schäden, zu Forschungs-, Unterrichts-, Lehr- oder Zuchtzwecken u. dgl. Ausnahmen von den §§ 9 bis 32 dieser Verordnung zulassen.

(2) Die Leiter und die wissenschaftlichen Hilfskräfte staatlicher naturwissenschaftlicher Anstalten können für Forschungs- und Unterrichtszwecke:

1. Pflanzen und Pflanzenteile der nach den §§ 12 und 13 geschützten Arten in begrenzter Zahl von ihrem Standort entnehmen,
2. einzelne Tiere der nach § 28 Abs. 1 geschützten Arten fangen.

## IV. Abschnitt

## Naturdenkmale und Naturschutzgebiete

## § 34

## Listenföhrung

(1) Bei der unteren Naturschutzbehörde wird eine amtliche Liste der Naturdenkmale (Naturdenkmalbuch) geführt. Durch Eintragung in die Liste erhalten die darin bezeichneten Gegenstände und Bodenteile den Schutz dieses Gesetzes.

(2) Bei der höheren Naturschutzbehörde wird eine amtliche Liste der Naturschutzgebiete (Landesnaturschutzbuch) geführt. Durch Eintragung in die Liste erhalten die darin bezeichneten, auf beigefügten Karten umgrenzten Flächen den Schutz dieses Gesetzes.

(3) Das „Naturdenkmalbuch“ ist nach dem von der höheren Naturschutzbehörde vorgeschriebenen Muster einzurichten.

(4) Für die Eintragung eines Naturdenkmals ist lediglich seine Bedeutung nach § 3 dieser Verordnung maßgebend.

(5) Naturdenkmale und Naturschutzgebiete im Eigentum der öffentlichen Hand sind ebenfalls in das Naturdenkmalbuch oder in das Landesnaturschutzbuch einzutragen.

## § 35

## Eintragung

(1) Die Eintragung eines Naturdenkmals, gegebenenfalls samt der zu seiner Sicherung notwendigen Umgebung, in das Naturdenkmalbuch verfügt die untere Naturschutzbehörde auf Vorschlag oder nach Anhörung der zuständigen Naturschutzstelle. Die Verfügung bedarf der Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde. Die Eintragung wird durch Verordnung der unteren Naturschutzbehörde bekanntgegeben.

(2) Die Eintragung eines Naturschutzgebietes in das Landesnaturschutzbuch verfügt die höhere Naturschutzbehörde auf Vorschlag oder nach Anhörung der Landesnaturschutzstelle. Die Eintragung wird durch eine Verordnung, welche die nach § 37 dieser Verordnung zu erlassenden besonderen Bestimmungen enthält, von der höheren Naturschutzbehörde bekanntgegeben.

(3) Vor der Eintragung von Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten sind auch die fachlich beteiligten amtlichen Stellen zu hören und die von der Eintragung Betroffenen zu benachrichtigen; diesen werden gleichzeitig die zur einstweiligen Sicherstellung erforderlichen Auflagen nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes be-

kanntgegeben. Die Beschwerde ist zulässig. Die Durchführung der Auflagen kann polizeilich erzwungen werden.

(4) Ist für die Eintragung eines Naturdenkmals die Zuständigkeit von mehr als einer unteren Naturschutzbehörde gegeben, so bestimmt die höhere, welche untere Naturschutzbehörde die Eintragung vorzunehmen hat und für welchen örtlichen Geltungsbereich sie bekanntzugeben ist.

### § 36

#### Löschung

(1) Die Löschung der Eintragung eines Naturdenkmals wird bei seinem natürlichen Abgang auf Antrag oder von Amts wegen durch die untere Naturschutzbehörde nach Anhörung der Kreisnaturschutzstelle vorgenommen. Sie kann außerdem erfolgen, wenn die Bedeutung des Naturdenkmals durch Veränderung seiner Beschaffenheit wesentlich herabgesetzt ist, wenn sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder wenn infolge sonstiger wesentlicher Änderungen der obwaltenden Verhältnisse seine Erhaltung nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Die Löschung ist öffentlich bekanntzugeben.

(2) Gegen die Ablehnung des Löschantrags ist die Beschwerde zulässig.

(3) Die Eintragung eines Naturschutzgebietes kann auf Antrag oder von Amts wegen von der höheren Naturschutzbehörde gelöscht werden. Die Löschung ist in gleicher Weise bekanntzugeben wie die Eintragung.

### § 37

#### Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen

(1) Besondere Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für eingetragene Naturdenkmale werden durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde geregelt. Für Naturschutzgebiete gelten in jedem Einzelfalle besondere Bestimmungen, die von der höheren Naturschutzbehörde erlassen werden.

(2) Der Schutz der Umgebung eines Naturdenkmals hat sich auf das Verbot von Veränderungen zu beschränken, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu schädigen oder sein Aussehen zu beeinträchtigen. Hierunter fallen z. B. das Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Wird das Umgebungsgelände genutzt, so können für dieses wirtschaftlich tragbare Beschränkungen, wie das Stehenlassen einiger Bäume oder das Verbot des Aufstiegs, aufgelegt werden.

(3) Bei Anordnung neuer oder Änderung bestehender Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen ist § 35 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung anzuwenden.

(4) Die Naturschutzbehörden haben für sachgemäße Durchführung ihrer Anordnungen und ordnungsmäßige Erhaltung der Naturdenkmale und Naturschutzgebiete zu sorgen. Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der Naturschutzbehörde die

an geschützten Naturdenkmalen oder in Schutzgebieten eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden.

(5) Die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für eingetragene Naturdenkmale und Naturschutzgebiete muß der Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, nach den Anordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde dulden. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt nötigenfalls durch polizeilichen Zwang. Dem Eigentümer oder sonst Betroffenen bleibt es unbenommen, die erforderlichen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen auf eigene Kosten selbst auszuführen.

(6) Bestehen oder entstehen gegen Dritte Ansprüche aus dem Eigentum, dem Besitz oder der Nutzung des Naturdenkmals, so können diese Ansprüche von der zuständigen Naturschutzbehörde verfolgt werden, wenn der Berechtigte hierzu nicht bereit ist oder die Geltendmachung ungebührlich verzögert. Der Berechtigte ist nicht befugt, über diese Ansprüche ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde zu verfügen.

(7) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eingetragener Naturdenkmale und Naturschutzgebiete dürfen Eintrittsgelder nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde und in der von ihr zugelassenen Höhe erheben.

(8) Gegen Einzelanordnungen nach den Absätzen 4 bis 7 ist die Beschwerde zulässig. Die Durchführung der Maßnahmen kann polizeilich erzwungen werden.

### § 38

#### Verbot von Veränderungen

(1) Es ist verboten, ein eingetragenes Naturdenkmal ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Entsprechendes gilt für seine geschützte Umgebung.

(2) Es ist verboten, in einem eingetragenen Naturschutzgebiet unbeschadet der dafür im Einzelfall nach § 37 Abs. 1 getroffenen besonderen Bestimmungen und der bisherigen Benutzungsart ohne Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde Veränderungen vorzunehmen.

(3) Als verbotene Änderungen im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten nicht Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften an den geschützten Gegenständen, z. B. Quellen, Wasserläufen und Wasserfällen, vorzunehmen sind.

### § 39

#### Untersuchung und einstweilige Sicherstellung

(1) Den Naturschutzbehörden und den Naturschutzstellen sowie ihren Beauftragten ist der Zutritt zu einem Grundstück zum Zwecke solcher Erhebungen zu

gestatten, die der Ermittlung, Erforschung oder der Erhaltung der in § 1 genannten Gegenstände dienen.

(2) Die Duldung des Zutritts ist nötigenfalls durch polizeilichen Zwang herbeizuführen.

(3) Zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten oder sonstigen Landschaftsteilen sind die Naturschutzbehörden berechtigt, den Beginn oder die Weiterführung von Veränderungen oder Beseitigungen zu untersagen und nötigenfalls zu verhindern.

(4) Die von den Naturschutzstellen mit Erhebungen betrauten Personen sind verpflichtet, bei Vornahme von Untersuchungen einen mit Lichtbild versehenen Ausweis bei sich zu tragen, den die höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung ihrer Naturschutzstelle befristet ausstellt. Der Ausweis ist jederzeit widerruflich.

(5) Werden bisher unbekannte Naturdenkmale aufgefunden, z. B. größere Fündlinge, Höhlen u. a. aufgedeckt, so ist der Fund der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden und so lange in seinem bisherigen Zustand zu belassen, bis die Naturschutzbehörde Anordnungen nach Abs. 3 getroffen oder den Fund freigegeben hat.

(6) Gegen die Anordnungen nach Abs. 3 ist die Beschwerde zulässig. Die Durchführung der Maßnahmen kann polizeilich erzwungen werden.

## V. Abschnitt

### Pflege des Landschaftsbildes

#### § 40

#### Schutz von Landschaftsteilen

(1) Die höhere und mit ihrer Ermächtigung die unteren Naturschutzbehörden können für ihren Bereich Anordnungen nach § 5 des Gesetzes treffen. Gehören die Landschaften, in denen bestimmte Bestandteile erhalten oder die als Ganzes vor verunstaltenden Eingriffen bewahrt bleiben sollen, zum Bereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden, so ist nur die höhere Naturschutzbehörde berechtigt, die Anordnungen zu erlassen.

(2) Die Anordnungen können sich auf die Landschaft selbst beziehen, soweit es sich darum handelt, verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturnutzen beeinträchtigende Änderungen von ihr fernzuhalten.

(3) Die unter Schutz gestellten Landschaftsteile brauchen in den Anordnungen nicht einzeln aufgeführt zu werden, vielmehr genügt der Hinweis auf eine bei der zuständigen Naturschutzbehörde angelegte „Landschaftsschutzkarte“, in welcher die einzelnen Bestandteile eingetragen oder sonst bezeichnet sind. Vor Erlass der Anordnungen ist die Landschaftsschutzkarte 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Aus-

legung sind mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß bis zum Ablauf der Auslegungszeit Einsprüche erhoben werden können. Über den Einspruch entscheidet die höhere Naturschutzbehörde endgültig.

(4) Die Maßnahmen zum Schutze von Landschaftsteilen sind durch Verordnung bekanntzugeben.

(5) Für Löschungen in der Landschaftsschutzkarte gelten die Vorschriften des § 36. Bei der Löschung kann die Bedingung des Ersatzes gestellt werden, z. B. Neuanpflanzung an derselben oder an anderer geeigneter Stelle.

#### § 41

#### Beteiligung der Naturschutzbehörden

(1) Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständigen Naturschutzbehörden zu beteiligen.

(2) Die Beteiligung hat stets so zeitig zu geschehen, daß den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen werden kann.

(3) Wird eine Einigung unter den Beteiligten nicht erzielt, so entscheidet die zuständige oberste Zentralbehörde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

(4) Veränderungen der freien Landschaft sind nicht allein die des Landschaftsbildes, sondern auch solche, die zu dauernden Veränderungen natürlicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften führen.

## VI. Abschnitt

### Strafvorschriften

#### § 42

#### Strafbare Handlungen

Mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 38 zur Erhaltung von Naturdenkmälern oder Naturschutzgebieten enthaltenen Verbote,
- b) den gemäß § 37 Abs. 1 für Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete, gemäß § 40 zum Schutze von Landschaftsteilen oder Landschaftsbestandteilen von der höheren Naturschutzbehörde oder den unteren Naturschutzbehörden getroffenen Anordnungen,
- c) den Bestimmungen des III. Abschnitts über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
- d) den gemäß § 37 Abs. 4 bis 7 sowie § 39 Abs. 3 von den Naturschutzbehörden getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

## § 43

## Einziehung

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Gegenstände dem Täter gehören oder nicht.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Rechtskräftig eingezogene Gegenstände sind der zuständigen Kreisnaturausschutzstelle auf Antrag zu gemeinnützigen Zwecken zu überweisen.

(4) Bewegliche, durch die Tat erlangte Gegenstände können, soweit sie nicht für Zwecke des Strafverfahrens nötig sind, polizeilich sichergestellt werden, wenn sie sich bei dem Täter oder einem Beteiligten befinden; das gleiche kann geschehen, wenn sie sich bei einem anderen befinden, der beim Erwerb wußte oder wissen mußte, daß sie widerrechtlich erlangt waren.

hören. Mehreren Beteiligten kann die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufgetragen werden. Als Betroffener ist derjenige anzusehen, dem eine Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung auferlegt ist oder auferlegt werden soll.

(3) Die mit Gründen versehenen Einzelanordnungen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen Einzelanordnungen der unteren Naturschutzbehörde ist die Beschwerde an die höhere Naturschutzbehörde zulässig.

(5) Die Beschwerde ist binnen einer Kofrist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Einzelanordnung bei der Naturschutzbehörde schriftlich einzulegen, von der die angefochtene Einzelanordnung erlassen ist.

(6) Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.

(7) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Vollziehung der angefochtenen Einzelanordnung kann jedoch bis zur Entscheidung über die Beschwerde ausgesetzt werden.

## § 45

## Entschädigungslose

## Rechtsbeschränkung

Rechtmäßige Maßnahmen, die auf Grund dieser Verordnung und der dazu erlassenen Überleitungs-, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften getroffen werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

## § 46

## Gebühren

Alle Verhandlungen und Geschäfte, die zur Durchführung des Naturschutzes dienen, sind gebühren- und stempelfrei.

## VII. Abschnitt

## Verfahrens- und Schlußvorschriften

## § 44

## Verfahren

## in Naturschutzangelegenheiten

(1) Verordnungen der Naturschutzbehörden sind in den Amtsblättern bekanntzugeben. Die Bekanntmachungen nach den §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 und 40 Abs. 4 dieser Verordnung erfolgen nach den von der höheren Naturschutzbehörde gegebenen Mustern.

(2) Vor dem Erlaß von Einzelanordnungen in Naturschutzangelegenheiten sind die Betroffenen zu

Strasbourg, den 9. Juli 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung

Schmitthener

**Verordnung**  
**über den Schutz der Bodenaltertümer im Elsaß**  
**vom 9. Juli 1941**

Bodenaltertümer, das heißt ur- und frühgeschichtlich bedeutsame unbewegliche oder bewegliche Gegenstände (z. B. Ringwälle, Grabhügel, Gebäudereste, alte Wege sowie Werkzeuge, Waffen, Schmuckgegenstände, Tongefäße, Scherben, wie sie im Bereich alter Siedlungen, Gräber, Heiligtümer aufzutreten pflegen), sind Urkunden zur deutschen Volksgeschichte und stehen deshalb unter dem besonderen Schutz des deutschen Staates.

Um sie der Allgemeinheit zu erhalten und zugänglich zu machen, wird folgendes bestimmt:

§ 1

Jeder ur- und frühgeschichtlich bedeutsame Zufallsfund oder jede außerhalb einer planmäßigen Ausgrabung neu zu Tage tretende Fundstelle ist entweder unmittelbar dem Staatlichen Bevollmächtigten für Ur- und Frühgeschichte in Straßburg oder dem zuständigen Bürgermeister anzuzeigen.

§ 2

Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Grundstücks-Eigentümer oder -Pächter sowie der Leiter der Arbeiten. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen.

Die Kosten der Anzeige (auch für Ferngespräch oder Telegramm) werden ersetzt.

Die Bürgermeister sind verpflichtet, die Anzeige alsbald an den Staatlichen Bevollmächtigten für Ur- und Frühgeschichte in Straßburg weiterzuleiten.

§ 3

Der entdeckte Gegenstand und die Fundstelle sind während zweier Wochen von der Anzeige-Erstattung an in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Unterbrechung der Arbeiten nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder Nachteilen möglich wäre und die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird.

§ 4

Das Recht, Grabungen nach Bodenaltertümern zu unternehmen, steht allein dem Chef der Zivilverwaltung - Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung - als Denkmalschutzbehörde zu.

Er kann die Ausübung dieses Rechtes übertragen und die Übertragung an Bedingungen knüpfen.

Straßburg, den 9. Juli 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
 Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung  
 Schmitthener

§ 5

Die Denkmalschutzbehörde kann bestimmt umgrenzte Gebiete, in denen mit wertvollen Bodenaltertümern zu rechnen ist, zu Grabungsschutzgebieten erklären. Der Schutz wird mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Erklärung wirksam und bewirkt, daß Arbeiten, durch die Bodenaltertümer zu Tage gefördert werden können, nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie dem Staatlichen Bevollmächtigten für Ur- und Frühgeschichte vorher angezeigt worden sind und dieser die Aufnahme der Arbeiten genehmigt oder seit der Anzeige zwei Wochen verstrichen sind.

§ 6

Bodenaltertümer, die bei planmäßigen Ausgrabungen entdeckt werden, werden mit der Entdeckung staatliches Eigentum, über das der Denkmalschutzbehörde das Verfügungsrecht zusteht.

Bei Zufallsfunden kann die Denkmalschutzbehörde Ablieferung an den Staat mit oder ohne Übereignung zu Händen der von ihr bezeichneten staatlichen Dienststelle verlangen. Sie bestimmt, ob und in welcher Höhe an den Grundstückseigentümer, den Entdecker oder an sonstige Beteiligte eine Vergütung oder Entschädigung zu gewähren ist.

§ 7

Bodenaltertümer, die aus dem Oberrheinraum stammen, dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde rechtsgeschäftlich veräußert oder aus dem Elsaß ausgeführt werden.

§ 8

Alle Sammlungen im Elsaß, die Bodenaltertümer aus dem Oberrheinraum enthalten, werden ohne Rücksicht auf ihre öffentliche Zugänglichkeit staatlicher Aufsicht unterstellt.

Die Aufsicht wird nach den Weisungen der Denkmalschutzbehörde durch den Staatlichen Bevollmächtigten für Ur- und Frühgeschichte ausgeübt mit dem Ziel, die sachgemäße Erhaltung und Verwaltung der Bodenaltertümer sicherzustellen.

§ 9

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2 Abs. 1, der §§ 3, 4, 5, 6 Abs. 2 oder der §§ 7 und 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

**Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung über die Vermietung von Wohnungen im Elsaß  
vom 12. Juli 1941

Die Verordnung über die Vermietung von Wohnungen im Elsaß vom 7. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 11) wird wie folgt ergänzt:

**Artikel 1**

Die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 werden aufgehoben.

**Artikel 2**

In § 3 wird zwischen Absatz 4 und Absatz 5 folgender neuer Absatz eingefügt:

Das Wohnungsamt kann die Genehmigung zum Bezug einer Wohnung zurücknehmen:

1. wenn die Genehmigung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
2. wenn die Wohnung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Erteilung der Genehmigung bezogen und zur ständigen Unterbringung aller derjenigen Personen verwendet wird, die nach dem Inhalt des Genehmigungsantrags in der Wohnung untergebracht werden sollen.

**Artikel 3**

Nach § 3 wird folgende Bestimmung eingefügt:

**§ 3 a**

Das Wohnungsamt kann denjenigen, der, ohne die Wohnung selbst zu bewohnen, berechtigt ist, über dieselbe zu verfügen, unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, die Wohnung an einen Bezugsberechtigten zu vermieten und die Vermietung durch Vorlage eines schriftlichen Mietvertrags nachzuweisen; dabei sind dem Aufgeforderten mindestens 3 bezugsberechtigte Personen namhaft zu machen.

Weist der Verfügungsberechtigte innerhalb der Frist den Abschluß eines Mietvertrags nicht nach, so gilt die Wohnung als zugunsten des Wohnungsamts beschlagnahmt.

Das Wohnungsamt kann eine beschlagnahmte Wohnung mit der Maßgabe vermieten, daß der Verfügungsberechtigte aus dem Mietvertrag berechtigt und verpflichtet ist.

Das Wohnungsamt kann eine beschlagnahmte Wohnung auf Kosten des Verfügungsberechtigten instandsetzen lassen. Den Ersatz seiner Aufwendungen kann das Wohnungsamt im Verwaltungszwangsverfahren

betreiben. Auch ist es berechtigt, zur Deckung der Instandsetzungskosten im Mietvertrag den Übergang der Mietzinsansprüche an das Wohnungsamt zu verfügen.

Ist streitig, ob eine Wohnung als beschlagnahmt gilt, so entscheidet darüber der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - endgültig; diese Entscheidung ist auch für die Gerichte bindend.

**Artikel 4**

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Mit Geld bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft:

1. wer dem Wohnungsamt oder dessen Beauftragten Auskünfte über eine Wohnung oder deren Belegung verweigert oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer es der Vorschrift des § 2 zuwider unterläßt, Wohnungen anzumelden, oder in der von ihm zu erstattenden Anmeldung unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer es der Vorschrift des § 3 zuwider unterläßt, die Genehmigung des Wohnungsamts einzuholen;
4. wer als Vermieter den Bezug einer Wohnung dem Wohnungsamt nicht unverzüglich mitteilt;
5. wer einer an ihn ergangenen Aufforderung gemäß § 3 a Absatz 1 nicht fristgerecht nachkommt;
6. wer einen Beauftragten des Wohnungsamts oder einer in dessen Begleitung befindlichen Person oder Handwerkern, welche vom Wohnungsamt beauftragt sind, das Betreten einer beschlagnahmten Wohnung durch Vorenthaltung der Schlüssel oder auf andere Weise verwehrt.

Mit Gefängnis und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. der Vorschrift des § 1 zuwider Wohnräume ohne Genehmigung zu anderen Zwecken verwendet;
2. eine Wohnung ohne die erforderliche Genehmigung bezieht oder den Bezug duldet;
3. eine Genehmigung des Wohnungsamts durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt;
4. den Bestimmungen des § 4 Satz 2 zuwiderhandelt.

In den Fällen des Absatz 1 und des Absatz 2 Ziffer 1—3 tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des Wohnungsamts ein“.

## Artikel 5

Nach § 7 wird folgende Bestimmung eingefügt:

## § 7 a

In den Fällen des § 7 Absatz 2 Ziffer 1—3 kann das Wohnungsamt an Stelle einer strafgerichtlichen Verfolgung die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens beantragen.

Ordnungsstrafen können von den zum Erlaß poli-

zeilicher Strafverfügungen befugten Behörden im Betrag bis zu 1000 Reichsmark gegen Täter, Anstifter und Gehilfen durch Ordnungsstrafbescheid festgesetzt werden; die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 der Verordnung über polizeiliche Strafverfügungen im Elsaß vom 30. August 1940 (Verordnungsblatt Seite 24) finden entsprechende Anwendung.

Das Ordnungsstrafverfahren ist unzulässig, wenn die Tat zugleich ein Verbrechen oder ein Vergehen nach einem anderen Strafgesetz darstellt (§ 73 des Reichsstrafgesetzbuchs).

Straßburg, den 12. Juli 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

## Anordnung

über die Behandlung der Selbstversorger mit bewirtschafteten Nahrungsmitteln  
vom 12. Juli 1941

Zur Regelung der Selbstversorgung mit bewirtschafteten Nahrungsmitteln wird für das Elsaß verordnet, was folgt:

## § 1

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landesernährungsamt - wird ermächtigt, für die Behandlung der Selbstversorger mit

bewirtschafteten Nahrungsmitteln verbindliche Richtlinien zu erlassen.

## § 2

Mit der Erlassung der Richtlinien nach § 1 tritt die Anordnung über die Regelung der Selbstversorgung mit bewirtschafteten Nahrungsmitteln vom 15. September 1940 (Verordnungsblatt Seite 227) außer Kraft.

Straßburg, den 12. Juli 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung

Rheinboldt

## Verordnung

zum Vollzug der Fünften Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß  
vom 17. Juli 1941

Aufgrund des § 7 Sätze 1 und 2 der Fünften Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 12. Februar 1941 und des § 4 der Verordnung zum Vollzug der Fünften Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 18. März 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Seite 108 und 223) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Einkommensteuer der Land- und Forstwirte

(1) Bei den Veranlagungen für die Kalenderjahre 1941 und 1942 tritt in § 13 Absatz 3 des Einkommen-

steuergesetzes an die Stelle des Betrags von 8000 Reichsmark ein solcher von 12 000 Reichsmark und an die Stelle des Betrags von 3000 Reichsmark ein solcher von 6000 Reichsmark.

(2) Die Vorschriften des § 3 der Verordnung zum Vollzug der Fünften Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 18. März 1941 (Verord-

nungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Seite 223) sind auf Land- und Forstwirte entsprechend anzuwenden.

## § 2

Die Vorschriften in § 1 sind ab 1. Januar 1941 anzuwenden.

Straßburg, den 17. Juli 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Finanz- und Wirtschaftsabteilung  
Köhler

## Anordnung

über die Errichtung einer Abteilung für Bauwesen beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
vom 19. Juli 1941

## I.

Ich errichte eine Abteilung für Bauwesen.

## II.

Die Abteilung für Bauwesen faßt in der Mittelstufe folgende Verwaltungszweige zusammen:  
Hochbau (einschl. Bau-Denkmalpflege, Beratung für Ortsbaupläne und maschinentechn. Büro);  
Kataster und Vermessung;  
Straßenbau;  
Wasserwirtschaft.

## III.

(1) Die Abteilung für Bauwesen nimmt die bau- und feuerpolizeilichen sowie die wasserrechtlichen Zuständigkeiten in der Mittelinstanz wahr.

(2) Allgemeine Fragen des Wohnungsbaus sind im Einvernehmen mit der Abteilung für Bauwesen zu regeln.

## IV.

Dem Chef der Zivilverwaltung zustehende Befugnisse auf dem Gebiet der Wasserstraßen übt die Abteilung für Bauwesen aus.

## V.

Die Abteilung für Wiederaufbau wird der Abteilung für Bauwesen eingegliedert. Sie führt ihre Aufgaben unter der Bezeichnung „Abteilung für Bauwesen - Wiederaufbau“ durch.

## VI.

Die Leitung der Abteilung für Bauwesen übernehme ich für die Dauer ihres Aufbaues selbst. Der bisherige Leiter der Abteilung für Wiederaufbau vertritt mich nach meinen näheren Weisungen ständig in der Leitung der Abteilung für Bauwesen.

## VII.

Beamte und Angestellte der in der Abteilung für Bauwesen zusammengefaßten Verwaltungszweige (II und III) unterstehen hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Abteilung für Bauwesen den dienstlichen Weisungen dieser Abteilung.

## VIII.

Die nachgeordneten Dienststellen der in der Abteilung für Bauwesen zusammengefaßten Verwaltungszweige bilden den Unterbau dieser Abteilung. Die Dienststellen führen ihre bisherigen Bezeichnungen ohne Befügung eines die Zugehörigkeit zu einer Abteilung kennzeichnenden Zusatzes fort.

## IX.

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Chef der Zivilverwaltung - Abteilung für Bauwesen.

Straßburg, den 19. Juli 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Robert Wagner  
Gaulleiter und Reichsstatthalter



**Zweite Anordnung**  
zur Sicherung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule  
vom 1. Juli 1941

## § 1

Ziffer 7 Abs. 1 und 2 der Anordnung zur Sicherung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Schule vom 17. Februar 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß 1941 S. 284) wird wie folgt geändert:

Da auch für die Teilnahme am Konfessionsunterricht der Schule der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit in gleichem Umfange gilt wie für andere konfessionelle Veranstaltungen, richtet die Schule Konfessionsunterricht gemäß Ziffer 5 der in Abs. 1 erwähnten Anordnung für diejenigen Schüler (innen) ein, welche die Teilnahme am Konfessionsunterricht ausdrücklich wünschen.

Bei Schülern unter 14 Jahren ist die Anmeldeerklärung von den für die Bestimmung der religiösen Erziehung maßgeblichen Eltern, bei älteren Schülern von diesen selbst beim Klassenlehrer oder Schulleiter schriftlich abzugeben. Die Anmeldeerklärung kann aus schultechnischen Gründen nur zu Beginn des Schuljahres abgegeben werden. Sie muß innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen vom Tag des Schulbeginns des neuen Schuljahres an bei dem Klassenlehrer oder Schulleiter eingehen.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 15. August 1941 in Kraft.

Straßburg, den 1. Juli 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß  
Abteilung Erziehung, Unterricht und Volksbildung  
Schmitthener

## Berichtigung

In der Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 29. Mai 1941 (Verordnungsblatt Seite 395) ist in § 2 Absatz 1 Zeile 3 statt „Polizeipräsidenten“ zu setzen: „Oberstadtkommissare“.